

Zeitschrift: Cratschla : Informationen aus dem Schweizerischen Nationalpark
Herausgeber: Eidgenössische Nationalparkkommission
Band: - (2005)
Heft: 2

Artikel: Bergföhre & Co. : Zukunft des Schweizer Waldes
Autor: Schärer, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

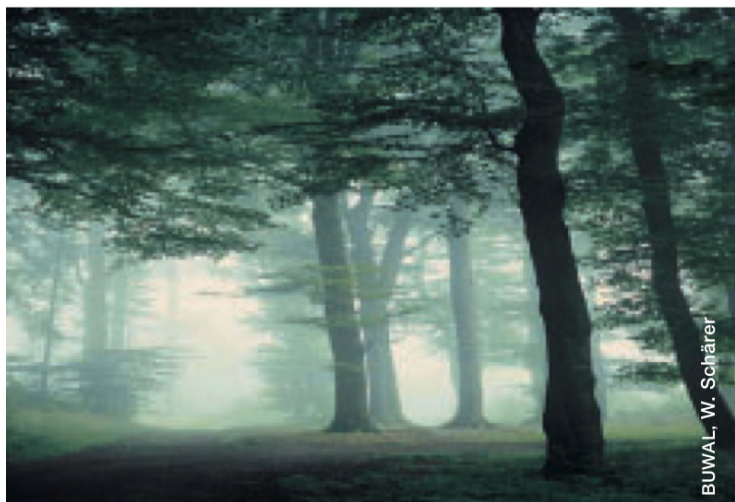
Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zukunft des Schweizer Waldes

Der Begriff «Wald» berührt alle und löst Emotionen aus. Diese sind je nach Personengruppe unterschiedlich und hängen von deren Erwartungen an den Wald ab. Für jene, die in der Nähe des Nationalparks leben, bedeutet der Wald etwas ganz anderes als für die Bewohnerinnen und Bewohner des Mittellandes und der Städte. Eine Sportlerin nimmt den Wald anders wahr als ein Jäger, eine Hundebesitzerin, ein Lehrer, eine Hausfrau oder eine Künstlerin.

Werner Schärer



Wald – Ort der Erholung.

Der Wald gehört aber nicht der Allgemeinheit, sondern den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern. Auch diese stellen spezielle Anforderungen an den Wald und haben konkrete Erwartungen an ihn. Wald ist für viele ein Wirtschaftsfaktor, der Holz produziert und das sogar im Überfluss. Aus Sicht der zuständigen Bundesbehörde gilt es, die Anliegen und Wünsche aus 26 Kantonen, von einigen tausend Forstleuten und vielen tausend Waldbesitzern zu einer Politik zusammenzufügen, die letztlich auch von der Bevölkerung und ihren Repräsentanten getragen werden kann.

Waldprogramm des Bundes: Nutzung je nach Vorrangfunktion

Heute stehen wir vor der Situation, dass die Waldpolitik, wie schon im letzten und vorletzten Jahrhundert, angepasst werden muss: Wald zu besitzen ist finanziell meist nicht mehr lukrativ und wird zu einer Belastung. Um dieser Tatsache entgegenzutreten, hat der Bund das Waldprogramm Schweiz erarbeitet (BUWAL 2004). Es umfasst folgende Schwerpunkte:

Die gleichzeitige Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistung des Waldes soll nicht mehr auf kleinster Fläche gelten. Die Wälder werden zwar auch in Zukunft insgesamt multifunktional bleiben, örtlich wird jedoch entweder die Schutzfunktion Vorrang haben oder aber die Artenvielfalt, die Erholungsfunktion oder die Nutzfunktion. Die Vorrangfunktion bestimmt dann auch die Art und Intensität der Bewirtschaftung. Im Nutzwald sollen so beispielsweise Kahlschläge bis 2 Hektaren möglich werden. Im Schutzwald hat die Bewirtschaftung konsequent nach dem Schutzziel zu erfolgen; d.h. also Schutz vor Lawinen, Steinschlag oder Erdbeben.

Für den Bund sind künftig die Schutzfunktion und die Artenvielfalt prioritär. Finanziell wird er sich hauptsächlich für die Verbesserung der Schutzleistung oder die Artenvielfalt engagieren. Damit das möglich wird, müssen die betroffenen Wälder nach gesamtschweizerisch einheitlichen Kriterien ausgeschieden werden.



Wald – unverzichtbarer Arbeitsplatz.



BUWAL, W. Schärer

Waldverjüngung und Artenvielfalt.

Waldprogramm:

Umorientierung der Waldpolitik

- von der Multifunktionalität zur Vorrangfunktion: Schutz, Nutzung, Erholung, Artenvielfalt
- Prioritäten für den Bund: Schutzleistung und Artenvielfalt
- von der subventionierten Massnahme zur Leistungsvereinbarung
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit mit flankierenden Massnahmen
- klare Unterscheidung von Leistungen im öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Interesse

Teilrevision Waldgesetz:

Wichtigste Neuerungen

- Lockerung der Bestimmungen zum Rodungsersatz
- Möglichkeit der Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs in Gebieten mit Waldzunahme
- Verpflichtung der Kantone zur Ausweisung von Waldreservaten und Verbesserung der biologischen Vielfalt
- Erlaubnis zu Kahlschlag bis zu 2 ha
- Verpflichtung zum naturnahen Waldbau
- Einführung der geschützten Herkunftsbezeichnung
- Aufhebung des obligatorischen Wählbarkeitszeugnisses für Forstingenieure, fakultatives Praktikum
- Obligatorischer Ausbildungsnachweis für kommerzielle Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald

LITERATUR:

Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) (2004): Handlungsprogramm 2004–2015. Schriftenreihe Umwelt Nr. 363, BUWAL (2004).
http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/shop/shop.php?action=show_publ&lang=D&cid_thema=33&series=SRU&nr_publ=363

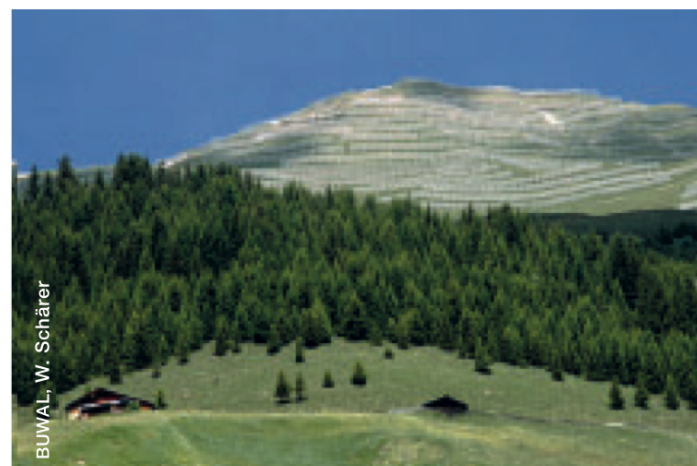
Was soll das neue Waldgesetz bewirken?

- Gesunde Wälder erbringen erwünschte Leistungen
- Leistungen im öffentlichen Interesse werden von der Öffentlichkeit finanziert
- Vorrangflächen für Schutzwald und Artenvielfalt sind schweizweit bezeichnet
- Waldwirtschaft und Holzindustrie sind konkurrenzfähig

Beiträge des Bundes werden neu ausgerichtet

Subventionen des Staates erfolgen nicht mehr als Beiträge an die verschiedenen Massnahmen im Wald, sondern mittels Leistungsvereinbarungen und damit als Beiträge an die Erreichung gemeinsam festgelegter Ziele. Flankierend soll die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unterstützt werden, zum Beispiel mit Beiträgen zur Pflege des Jungwaldes und mit Investitionskrediten für die erste Verarbeitungsstufe des Holzes. Wichtig ist die klare Unterscheidung zwischen den Leistungen, die der Wald im öffentlichen Interesse erbringt (wie Schutz und Artenvielfalt) und solchen, die primär privatwirtschaftlicher Natur sind.

Die Umsetzung dieser neuen Politik (siehe oben) benötigt u. a. eine Teilrevision des Waldgesetzes. Die Vernehmlassung dazu wurde vom Bundesrat am 29. Juni beschlossen und dauert bis 31. Oktober 2005. Das teilrevidierte Gesetz dürfte ca. 2008 in Kraft treten. Damit die Neuorientierung gelingt, braucht es das Engagement der Waldeigentümer, Verbände, Forstdienste und Politiker. ☺



BUWAL, W. Schärer

Wald und Lawinenverbauungen als Schutzschild.

Werner Schärer,
 Forstdirektor BUWAL,
 3003 Bern